

BGE 56 III 124

Bundesgericht (BGE), 1930-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_56_III_124

FR: ATF 56 III 124

IT: DTF 56 III 124

Volltext

124 Schuldbetreibungs. und Konkursrecht (Zivilabteilungen). N° 31. gleicher Weise vorgesehen war (BGE 37 I S. 350 = Sep.- Ausg. 14 S. 179). Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. H. URTEIL DER H. ZIVILABTEILUNG ARR: EJT DE LA HE SEARION CIVILE 31. Auszug a.us dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 6. Juni 1930 i. S. Huber gegen Konkursmasse « Merkur ». Die Eingehmng der Verpflichtung ZIU Sicherung einer Verbindlich- keit durch Begründung ein.es Pfandrechtes kaml nicht gemäss Art. 287 Ziff. 1, sondern nur gemäss Art. 288 SchKG angefoch. ten werden. La stipulation par laquelle le debiteur s'est obligé a garantir lllle dette par la constitution d'un droit de gage ne peut pas être attaquée par la voie de l'art. 287 aI. 1, mais lllliquement par la voie de l'art., 288 LP. La stipulazione pella quale il debitore si è obbligato a garantire il debito colla costituzione di tUl diritto di pegno, non può essere impugnata in base all' art. 287 aI. 1, ma so.Iamente secondo l'art. 288 LEF. . Der Kläger war seit Anfang August auf Grund eines constitutum pos8e88orium Eigentümer des von ihm ge- kauften und bezahlten Automobils Nr. 43,688, als er Mitte August zum Rückkauf seitens der {(Merkur» Hand bot. Indessen überliess er das Automobil der {(Merkur » nicht wieder, ohne sich für die Rückkaufpreisforderung Sicherstellung auszubedingen, wie die Vorinstanz fest- gestellt hat und aus der damaligen Korrespondenz in Verbindung mit den Begleitpapieren ohne Aktenwidrig- keit, für das Bundesgericht verbindlich, feststellen konnte. Mag nun auch die sukzessive Übergabe der Zollquit- tungen, allfällig in Verbindung mit der Übergabe der Schlüssel, für die Automobile Nr. 37,061, 43,620 und Schuldbetreibungs .. und Konhusrecht (:~ivil ... bteilungen). N° 31. 125 31,424 zur Begründung von Faustpfandrechten nicht tauglich gewesen sein, so bestand die einmal eingegangene Verpflichtung zur Sicherstellung der Rückkaufpreisforde- rung nichtsdestoweniger fort, und in Gemässheit dieser Sicherstellungsverpflichtung ist dann endlich am 14. No- vember 1928 duroh Herausgabe des streitigen Automobils NI'. 43,786 ein Pfa.ndrecht des Klägers daran begründet worden (vgl BGE 38 II S. 315). Somit handelt es sich um Begründung eines Pfandrechtes zur Sicherung einer (bereits bestehenden) Verbindlichkeit, deren Erfüllung sicherzustellen die {(Merkur» schon früher verpflichtet war, was der Anfechtung gestützt auf Art. 287 Ziff. 1 SchKG entgegensteht. Freilich ist die « Merkur» auch diese Verpflichtung zur Sich erstellung erst innerhalb der letzten sechs Monate vor der (am 29. November erfolgten) Konkursöffnung eingegangen. Allein Art. 287 Ziff. 1 SchKG stellt eine besondere Vorschrift nur für die An- fechtung der Begründung eines Pfandrechtes, d. h. eines dinglichen Rechtes auf, dagegen nicht für die Anfechtung der blossen Verpflichtung zur Sicherstellung, sei es auch durch Pfandbestellung. Hiefür besteht denn auch nicht das gleiche Bedürfnis nach erleichterter Anfechtung wie bei de~ in Art. 287 SchKG aufgeführten dinglichen Ge- schäften, zumal da das keine sechs Monate vor der Kon- kurseröffnung . zurückliegende Eingehen einer Verpflich- tung zur Sicherstellung natürlich ohnehin gleich allen anderen

Rechtshandlungen des Gemeinschuldners der Anfechtung, namentlich gestützt auf Art. 288 SchKG, unterliegt (vgl. JAEGER, Note 8 zu SchKG 287; BLUMEN-STEIN S. 882; BRAND, Anfechtungsrecht S. 163 f.). Vorliegend hatte sich die ((Merkur» übrigens zur Sicherstellung nicht einer bestehenden, sondern einer erst gleichzeitig begründeten Verbindlichkeit verpflichtet. Die Anwendung des Art. 288 SchKG aber scheitert am Fehlen jeglichen Indizes dafür, dass eine allfällig im August 1928 vorhandene Benachteiligungs- bzw. Begünstigungsabsicht der ((Merkur I) für den Kläger erkennbar gewesen sein sollte
.....

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.